

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch des gemeindlichen Kinderhorts
der Gemeinde Wolfertschwenden
(Kinderhortgebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wolfertschwenden folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kinderhorts der Gemeinde Wolfertschwenden (Kinderhortgebührensatzung).

§ 1
Gebührenerhebung

¹Die Gemeinde Wolfertschwenden erhebt für den regelmäßigen Besuch des gemeindlichen Kinderhorts Benutzungsgebühren. ²Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit.

§ 2
Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes, das im gemeindlichen Kinderhort Wolfertschwenden aufgenommen ist. ²Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. ³Sollten nicht die Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes veranlasst haben, sind Gebührensschuldner diejenigen, die das Kind zu Aufnahme in den Kinderhort angemeldet haben.

§ 3
Höhe der Gebühr für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhorts Wolfertschwenden

(1) ¹Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder, die den gemeindlichen Kinderhort Wolfertschwenden besuchen, beträgt während der allgemeinen Schulzeit:

| Betreuungszeiten | Gebühren/Monat |
|-------------------------|-----------------------|
| 2 - 3 Std. / Tag | 50,00 € |
| 3 - 4 Std. / Tag | 60,00 € |
| 4 - 5 Std. / Tag | 70,00 € |

²Zusätzlich fallen folgende Gebühren an:

| | | |
|--------------------------|-----------|--------|
| - Spielgeld | monatlich | 2,50 € |
| - Obst- und Getränkegeld | monatlich | 2,00 € |

³Für das Mittagessen fallen folgende Pauschalen an:

**Anzahl der
Mittagessen/Woche Gebühren/Monat**

| | |
|--------|-------|
| 1 Tag | 9,50 |
| 2 Tage | 19,00 |
| 3 Tage | 28,50 |
| 4 Tage | 38,00 |
| 5 Tage | 47,50 |

- (2) ¹Die tägliche Benutzungsgebühr für Kinder, die den gemeindlichen Kinderhort Wolfertschwenden besuchen, beträgt in den Ferien

| | | |
|---|---------|--------|
| für Kinder, die regulär im Hort angemeldet sind | pro Tag | 4,00 € |
| für Kinder, die nicht im Hort angemeldet sind | pro Tag | 7,00 € |

²Zusätzlich fällt für regulär angemeldete Kinder folgende Gebühr an:

| | | |
|--------------|----------------------|--------|
| - Essensgeld | pro Tag und Mahlzeit | 2,50 € |
|--------------|----------------------|--------|

³Zusätzlich fallen für nicht im Hort angemeldete Kinder folgende Gebühren an:

| | | |
|---------------------------|--------------------------|--------|
| - Essensgeld | pro Tag und Mahlzeit | 2,50 € |
| - Spiel- und Getränkegeld | einmalig pro Ferienblock | 4,50 € |

- (3) Bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Nikolaus, Weihnachten, Ostern) können extra Beträge anfallen, die im Einzelfall aufgrund tatsächlich entstandener Kosten festgelegt werden.
- (4) ¹Der Träger hat das Recht, die Benutzungsgebühren, Spiel-; Obst- und Getränkegeld, sowie Essensgeld zum Beginn des jeweiligen Hort-Jahres zu ändern. ²Die Änderung muss den Gebührenschuldern mindestens 4 Wochen vor dem Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4

Gebührenermäßigung, Kostenübernahme durch Dritte

- (1) Eine Gebührenermäßigung für den Besuch der Einrichtung durch zwei oder mehr Kinder einer Familie wird nicht gewährt.
- (2) ¹Entlastungen für Hortkinder, die vom Freistaat Bayern gewährt werden, werden auf den Gebührensatz nach § 3 angerechnet. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (3) Anträge auf Übernahme der Hortgebühr aus sozialen Gründen sind im Landratsamt Unterallgäu – Kreisjugendamt – einzureichen.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) ¹Die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gebühren werden -mit Ausnahme des Essensgeldes- als Jahresentgelt festgesetzt. ²Das Jahresentgelt entsteht mit Beginn des jeweiligen Hort-Jahres (01.09.) und endet mit Ablauf des jeweiligen Hort-Jahres (31.08.). ³Es ist in 12 gleichen Monatsraten zu zahlen (monatliche Benutzungsgebühr). ⁴Die monatliche Gebühr ist spätestens am dritten Werktag eines jedes Monats im Voraus zu bezahlen. ⁵Die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gebühren werden durch Lastschriftverfahren vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (2) ¹Die in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Gebühren entstehen bei Anmeldung des Kindes an der angebotenen Ferienbetreuung. ²Die Kosten für die Ferienbetreuung werden 4 Wochen nach Entstehen des Anspruchs durch Lastschriftverfahren vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (3) Wird ein Kind im laufenden Hort-Jahr aufgenommen, entsteht die Gebührenschuld am 01. des Monats der Aufnahme des Kindes.
- (4) ¹Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. ²Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat kann die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat ermäßigt werden.
- (5) ¹Wird ein Kind bei der Hortleitung schriftlich abgemeldet, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats. ²Hierbei gelten die Kündigungsfristen nach § 8 der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhorts der Gemeinde Wolfertschwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Wolfertschwenden, den 14.11.2019

GEMEINDE WOLFERTSCHWENDEN



Karl Fleischhut
Erster Bürgermeister

